

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank Brütsch, ÖbVI	Antragsnummer bT 00056210/2024	Datum 13.10.2025	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	--	----------------------------	------------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank Brütsch Öffentlich. bestellter Vermessungsingenieur Bahnhofstraße 72 67105 Schifferstadt Tel. 06235/98400 Fax 06235/98900	Vermessungs- und Katasteramt: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
	Gemeinde Schifferstadt	Gemarkungsnummer 4046
	Gemarkung Schifferstadt	
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24081	Flurstücke 1346, 1346/4, 1346/7, 1346/8, 1346/9, 1346/11, 1346/17, 1346/18, 1346/20, 1346/22, 1346/24, 1351, 1352, 1352/2, 1353, 1355, 1357/1, 1358, 1359, 1359/2, 1359/3, 1362, 1363, 1364, 1366/2, 1367/2, 1368, 1370, 1371/2, 1376/2, 1377/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Schifferstadt, 13.10.2025
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung): Brütsch, ÖbVI

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil:

Die neuen Grenzen beruhen auf einer vorgegebenen Planung.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte **A und B** wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Diese Grenzpunkte sind durch die Mauerecken eindeutig und hinreichend genau festgelegt.

Der Grenzpunkt **C** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,08 m** zum Grenzpunkt **D** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **E** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,80 m** zum Grenzpunkt **F** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **G** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,22 m** zum Grenzpunkt **H** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **I** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,60 m** zum Grenzpunkt **J** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **K** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,50 m** zum Grenzpunkt **L** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **M** wurde nicht zentrisch abgemarkt. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **1,00 m** zum Grenzpunkt **N** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **O** wurde nicht zentrisch abgemarkt. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,50 m** zum Grenzpunkt **P** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **Q** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,50 m** zum Grenzpunkt **R** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **S** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,50 m** zum Grenzpunkt **T** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **U** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,16 m** zum Grenzpunkt **V** exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt **W** wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0,50 m** zum Grenzpunkt **X** exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. Frank Brütsch, ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12
				Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—	Meißelzeichen	□ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	□	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○ R 0,5 Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
—○R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	□K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1.5 B 1.5 B
W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	□	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊗ geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

